

UFERSCHUTZPLANUNG

Nr. 9 Weekendweg

Technischer Bericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Genehmigung



Die Uferschutzplanung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Realisierungsprogramm
- Technischer Bericht

Bern, 8. November 2024

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Spiez
Sonnenfelsstrasse 4
3700 Spiez

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Güterstrasse 22a
3008 Bern

Bearbeitung

Martin Lutz
Rahel Kobel

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand.....	5
1.1 Anlass	5
1.2 Voranfrage.....	5
1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen.....	6
1.4 Planungsorganisation.....	10
1.5 Planungsziele	10
2. Vorprojekt «Weekendweg».....	11
2.1 Aufwertungsmassnahmen	11
2.2 Stellungnahmen zum Vorprojekt	13
3. Planungsmassnahmen	14
3.1 Änderung Überbauungsplan	14
3.2 Änderungen Überbauungsvorschriften	14
3.3 Neues Realisierungsprogramm	14
4. Planerische Beurteilung.....	15
5. Planerlassverfahren	16
5.1 Öffentliche Auflage	16
5.2 Beschlussfassung und Bekanntmachung	16

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Ausgangslage

Aufgrund der heute grösstenteils stark verbauten Ufer des Thunersees, ist der Seezugang zur Freizeitnutzung vielerorts eingeschränkt und es besteht ein Defizit an strukturreichen Uferbereichen und geeigneten Laichplätze für Fische. Aus diesen Gründen möchte die Einwohnergemeinde Spiez die Ufer des Thunersees aufwerten.

Weekendweg

Eines dieser Aufwertungsprojekte liegt im Gebiet zwischen der Schifffländte Einigen und der Kandermündung in den Thunersee bzw. südlich des Kieswerks. Die offene Fläche der Parzelle Nr. 2060 ist westseitig der Bootszubringerstrasse abgezäunt (Abgrenzung zu Hächler Bootbau AG) und wird südseitig von einem Wohnhaus abgegrenzt, welches bis an die Parzellengrenze reicht. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Bootszubringerstrasse inkl. Bootseinwasserungsstelle mit Kran sowie eine Bootsanlegestelle. Ostseitig grenzt der Thunersee an die Freifläche.



Abb. 1 Skizze des Projektperimeters (rot) «Weekendweg».

1.2 Voranfrage

Voranfrage gemäss Art. 109a BauV

Die Einwohnergemeinde Spiez gelangte im Frühjahr 2022 mit einer Voranfrage nach Art. 109a BauV an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), um das Verfahren zur Realisierung verschiedener baulicher Entwicklungsabsichten der Projektträgerschaft sowie der damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Uferschutzplanung (USP) Nr. 9 «Weekend» zu klären. Mit Schreiben vom 10. November 2022 hat das AGR zur Voranfrage Stellung genommen.

Die Auswertung der Voranfragebeantwortung und nachträgliche bilaterale Besprechungen haben ergeben, dass die landseitigen Aufwertungsmassnahmen in einem geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV durchgeführt werden können und die gewässerseitigen Aufwertungsmassnahmen –

wie bisher – über die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz erfolgt, sofern keine Bootsanbindeplätze betroffen sind.

1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen

1.3.1 See- und Flussufergesetzgebung

Das See- und Flussufergesetz (SFG) und deren Verordnung (SFV) bilden die gesetzlichen Grundlagen für die Uferschutzplanung.

1.3.2 Sachplan Seeverkehr

Der kantonale Sachplan Seeverkehr legt im Sinne von Art. 99 des kantonalen Baugesetzes wichtige Rahmenbedingungen für den Seeverkehr und insbesondere die räumlichen Grundzüge der Bootsstationierung fest. Er berücksichtigt dabei die Nutzungs- und Schutzinteressen auf den Seen und an ihren Ufern.

Das Gebiet «Weekendweg» befindet sich in einem Prüfungsbereich. Gewässerseitig wird auf das Laichgebiet hingewiesen.

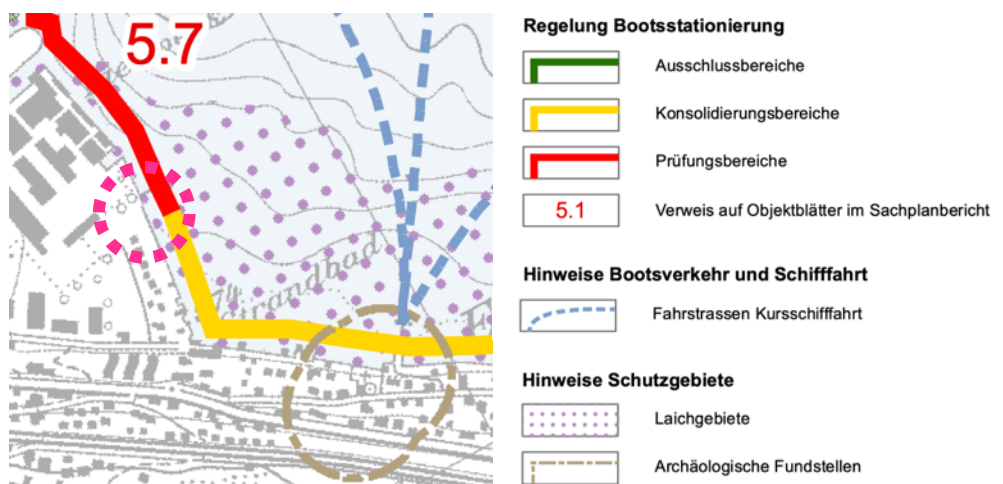


Abb. 2 Auszug Sachplankarte Thunersee mit Planungsgebiete (rosa).

1.3.3 Festlegung der Gewässerräume

Die Festlegung der Gewässerräume für die Gemeinde Spiez ist Gegenstand einer aktuell laufenden separaten Planung. Das Planungsvorhaben befindet sich aktuell im Planerlassverfahren vor der kantonalen Vorprüfung. Von Oktober bis November 2022 fand die öffentliche Mitwirkung statt. Da die Gewässerräume in dieser Planung für das gesamte Gemeindegebiet bestimmt werden, kann gemäss der Voranfrageantwort vom Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 10. November 2022 in der vorliegenden geringfügigen Änderung der Uferschutzplanung auf eine Festlegung der Gewässerräume verzichtet werden. Bis zur Genehmigung der separaten Planung der Festlegung der Gewässerräume gelten die Übergangbestimmungen nach GSchV.

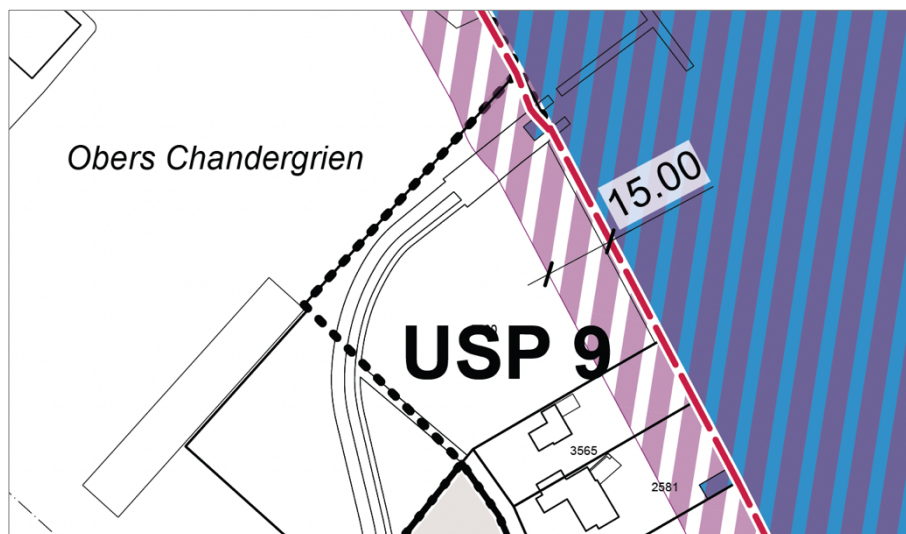


Abb. 3 Auszug Gewässerraumplan (Gewässerraum (violett schraffiert) landseitig 15m ab Uferlinie (rot gestrichelte Linie)).

1.3.4 Besondere baurechtliche Grundordnungen

Der Projektperimeter gemäss Skizze Abb. 3, Seite 4 tangiert drei verschiedene Planungsinstrumente. Es handeln sich dabei um besondere baurechtliche Grundordnungen (Zwei Uferschutzplanungen gemäss See- und Flussufergesetz sowie ein Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften) im Sinne von Überbauungsordnungen:

1. Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg»
(Genehmigung 19. Mai 1994)
2. Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 «Oberes Kandergrien»
(Genehmigung 18. November 1977)
3. Uferschutzplanung 9a «Oberes Kandergrien»
(Genehmigung 30. Mai 1995)

1. Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» (1994)

Das Planungsgebiet «Weekendweg» wird im östlichen – an den Thunersee angrenzenden – Bereich in der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» grundeigentümerverbindlich geregelt (Genehmigung 19. Mai 1994). Die Uferschutzplanung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften (inkl. Änderung vom 26. März 1996)
- Technischer Bericht

Der Überbauungs- bzw. Uferschutzplan ersetzt in seinem Wirkungsbereich den Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 «Oberes Kandergrien». Das heisst, der östliche Bereich der Parzelle Nr. 2060 wird im USP Nr. 9 geregelt und der westliche Bereich der Parzelle Nr. 2060 in der UeO Nr. 5.



Abb. 4 Auszug aus dem Plan und den Vorschriften der USP Nr. 9.

2. Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 «Oberes Kandergrien» (1997)

Im westlichen Bereich (gelb eingekreist) tangiert das Planungsgebiet (Parzelle Nr. 2060) den Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 «Oberes Kandergrien». Dieser besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Sonderbauvorschriften
- Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

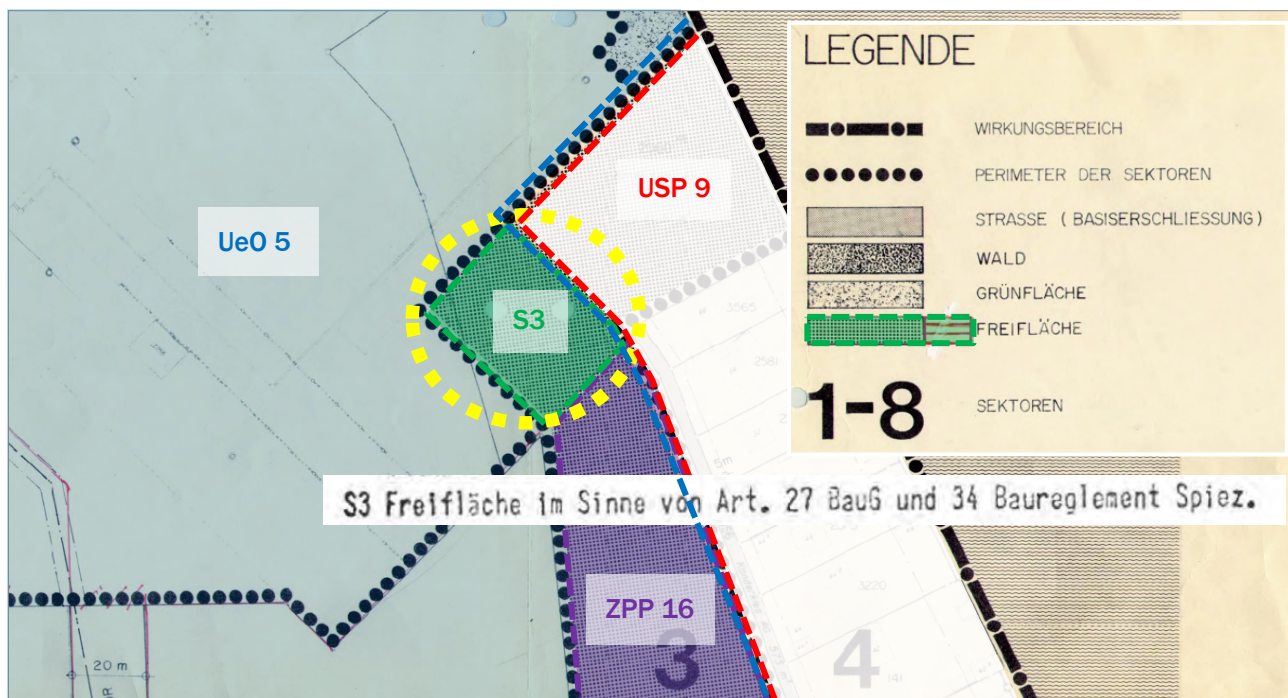


Abb. 5 Auszug aus dem Plan und den Vorschriften der Ue0 Nr. 5.

3. Uferschutzplanung Nr. 9a «Oberes Kandergrien» (1195)

Die Uferschutzplanung Nr. 9a sichert grundsätzlich die Fortsetzung des Uferwegs entlang des Weekendwegs (südlich des Kieswerks). Im Bereich der Parzelle Nr. 2060 legt sie lediglich die Abgrenzung zwischen USP Nr. 9, Nr. 9a und UeO Nr. 5 fest. Die USP Nr. 9a enthält keine Vorschriften. Sie besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Realisierungsprogramm
- Technischer Bericht

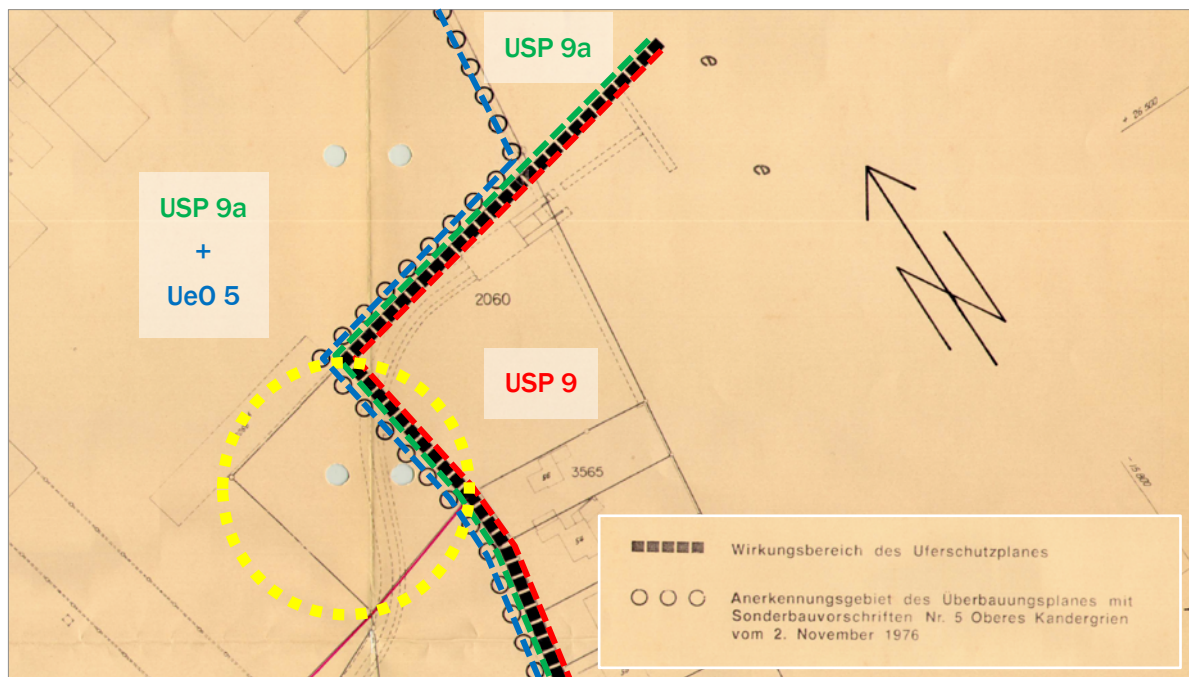


Abb. 6 Auszug aus dem Plan und den Vorschriften der USP Nr. 9a.

Geltende Bestimmungen für den Projektperimeter und Änderungsbedarf

Bereich in der USP Nr. 9

Der östliche Teil der Parzelle Nr. 2060 liegt im Perimeter der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» (vgl. Abb. 3). In diesem Bereich sind gemäss Vorprojekt verschiedenste Aufwertungsmassnahmen vorgesehen, weshalb die vorliegende Änderung der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» vorgenommen wird und das Vorprojekt dadurch planungsrechtlich gesichert ist.

Bereich in der USP Nr. 9a sowie der UeO Nr. 5

Der westliche Teil der Parzelle Nr. 2060 liegt im Perimeter der Uferschutzplanung Nr. 9a «Oberes Kandergrien» sowie im Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 «Oberes Kandergrien» (vgl. Abb. 4 und 5). Die gemäss Vorprojekt in diesem Bereich definierten Aufwertungsmassnahmen können mit den bestehenden Planungsinstrumenten realisiert werden und müssen daher nicht angepasst werden.

1.4 Planungsorganisation

Planungsbehörde

Der Gemeinderat übernimmt als verantwortliche Planungsbehörde die politische Verantwortung für die Änderung der Uferschutzplanung. Er verabschiedet die Planungsinstrumente für die vorgeschriebenen Verfahrensschritte.

Planungs-, Umwelt- und Baukommission

Die Planungs-, Umwelt- und Baukommission ist für die Begleitung der Planung zuständig und das antragstellende Organ an den Gemeinderat.

Projektgruppe

Die geringfügige Änderung der Uferschutzplanung wurde durch eine Projektgruppe begleitet. Sie setzt sich aus Vertretenden der Gemeinde, des Ingenieursbüros Kiessling + Zbinden AG, dem Umweltingenieurbüro Impuls AG sowie dem beauftragten Planungsbüro BHP Raumplan AG zusammen:

- Jonathan Sury Gemeinde Spiez, Abteilung Tiefbau, Werkhof
Projektleiter Tiefbau
- Angela Heule Gemeinde Spiez, Abteilung Hochbau, Planung, Umwelt,
Projektleiterin Umwelt / Raumplanung / Energie
- Daniela Schmocker Impuls AG, Thun
- Florian Textor Kissling + Zbinden AG, Spiez
- Martin Lutz BHP Raumplan AG, Bern

Auftragsbearbeitung/ Projektleitung

BHP Raumplan AG unterstützte die Gemeinde Spiez im Planungsprozess und führte im Auftrag der Gemeinde die Änderung der Planungsinstrumente durch.

1.5 Planungsziele

Planungsziele

Das Ziel der geringfügigen Änderung der Uferschutzplanung besteht darin, eine punktuelle Aufwertung des Thunerseeufers im Bereich des «Weekendwegs» planungsrechtlich zu sichern und so einen Beitrag zu leisten, um den Seezugang und die Freizeitnutzung zu verbessern sowie einen struktureichen Uferbereich zu schaffen. Um dies zu erreichen, soll das Vorprojekt 2022 von Kissling + Zbinden AG aufgrund der AGR-Voranfragebeantwortung nachgeführt werden und schliesslich landseitig in der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» gesichert werden (siehe Kapitel 2.1).

2. Vorprojekt «Weekendweg»

2.1 Aufwertungsmassnahmen

Kurzbeschreibung

Auf der Parzelle Nr. 2060 soll die öffentliche Freifläche nach SFG aufgewertet werden. Im nordwestlichen Bereich des Projektperimeters wird landseitig mit verschiedensten Aufwertungsmassnahmen wie einer Tümpellandschaft, Trockensteinmauern, einer Sandinsel sowie Ast- und Steinhaufen eine ökologisch wertvolle Fläche geschaffen. Auch das Seeufer wird mittels eines Flachuferbereiches mit verschiedensten Kleinstrukturen aufgewertet. Dank des Flachuferbereiches wird der Seezugang erleichtert. Bäume und ein Sonnensegel sorgen für genügend Schatten und Infrastrukturen wie eine WC-Anlage oder Veloabstellplätze erhöhen die Aufenthaltsqualität.

Massnahmen

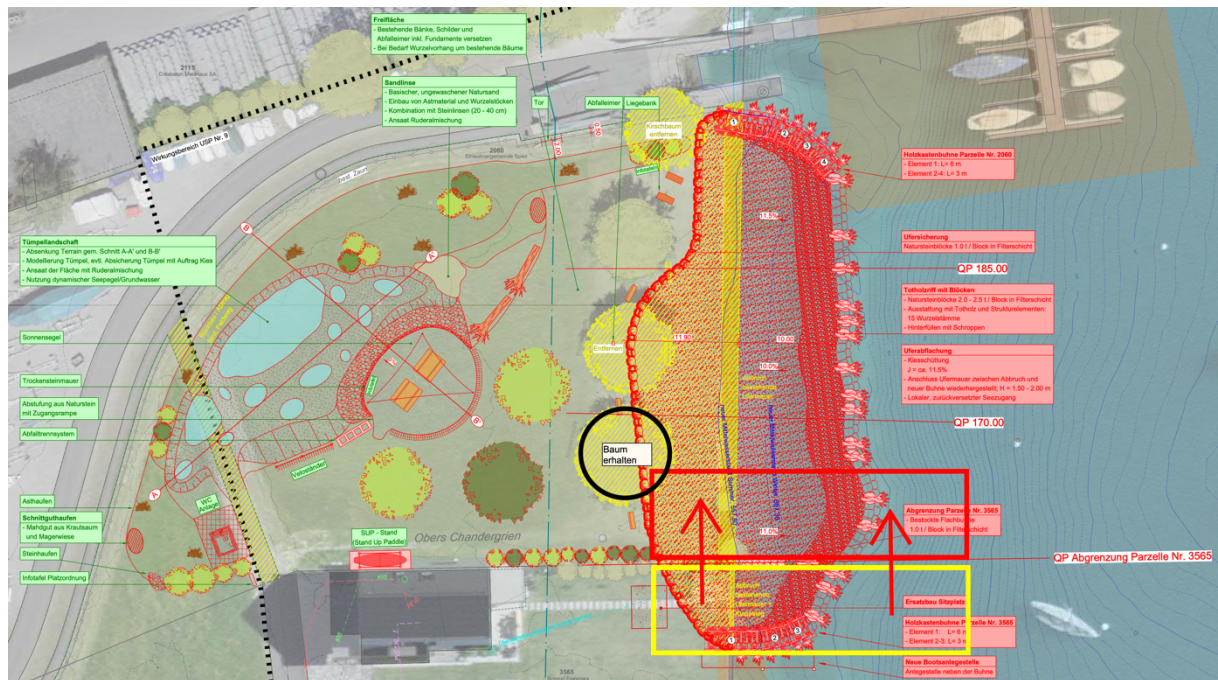
Die Parzelle Nr. 2060 «Weekendweg» wird sowohl land- als auch gewässerseitig aufgewertet. Im Projektperimeter sind im Rahmen des Vorprojekts folgende Massnahmen angedacht:

Gewässerseitige Aufwertung	Landseitige Aufwertung
• Teilrückbau der bestehenden Ufermauer • Ursprünglich gab es zwei Varianten der Uferrückverlegung. In der weiteren Bearbeitung wird eine «Mixvariante» verfolgt und keine Privatparzellen beansprucht • Kiesschüttung variabel, zwischen J =10-11.5% • Vorschüttung von Blöcken und setzen von Wurzelsteinen begrenzen die Kiesschüttung seewärts und sorgen für eine riffartige Struktur • Rückwärtige Sicherung der Kiesschüttung mit einem eingeschütteten Blocksatz • Seitliche beidseitige Begrenzung mit Holzkastebuhnen (Holzeinbauten unter der Niedrigwasserlinie) • Verkürzung der bestehenden Überlaufleitung	• Entfernung / Verzicht auf vorderen Kirschbaum; Ersatz mit Weide oder Ersatzbaumpflanzung • Heckenpflanzungen • Ruderalfläche (Weiherlandschaft) und Krautsaum (entlang der Hecken / Ufergehölze) • Magerwiese (unterhaltsarm, ein Schnitt pro Jahr) • Platzordnung • Kleinstrukturen (Asthaufen, Stein- und Sandlin sen, Schnittguthaufen) • Sitzbänke und Tische, Sonnensegel • Maximale Baumerhaltung, Einzelbäume neu • Beibehalten der Ausgestaltung Qualität der Liegewiese; Platzierung neuer Sitzbänke und Liegebänke • Velounterstand • Abfalleimer • SUP-Halterung • WC-Anlage

Abgrenzung zur Änderung der Uferschutzplanung

Das Vorprojekt im Gebiet «Weekendweg» ist weit fortgeschritten und sieht land- und gewässerseitige Aufwertungsmassnahmen vor. Die vorliegende geringfügige Änderung der Uferschutzplanung wird sich daher auf den aktuellen Stand des Vorprojekts (inkl. Kostenschätzung der Massnahmen) von Kissling + Zbinden AG, Ingenieure und Planer aus dem Jahr 2022 beziehen, jedoch nur die landseitigen Massnahmen planungsrechtlich sichern.

Der Projektperimeter der geplanten Uferaufwertungen geht jedoch über den Wirkungsbereich der Uferschutzplanung hinausgeht. Die gewässerseitigen Aufwertungsmassnahmen werden langfristig nicht über die Uferschutzplanung gesichert, sondern mit Ausnahmenbewilligungen nach Art. 24 Raumplanungsgesetz bewilligt.

**Bestand**

	Gebäude
	Strasse
	Trottoir / Vorplätze
	Gewässer

Orientierende Angaben

	Höhenkurve; Äquidistanz: 1.00
	Höhenkurve; Äquidistanz: 0.25
	prov. Gewässerraum gem. Übergangsbestimmungen GSchG (20m)
	Wirkungsbereich USP
	Konzessionsobjekte

Geometrische Ergänzungen

	Baum
--	------

Bestehende Werkleitungen

	Schmutzwasser
	Elektrizität
	Telefon
	Regenabwasser

Projektierte Werkleitungen**Grundlagen:**

Geoportal Kanton Bern
Höhendaten + Orthofoto © Swisstopo

Als Grundlage für den Werkleitungsplan dienen die Leitungsangaben der verschiedenen Werke sowie alte Planunterlagen.
Teilweise korrespondieren diese Grundlagen nicht miteinander bzw. weisen Differenzen auf.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Leitungen oder unterirdischen Anlagen leistet die Kissling + Zbinden AG keine Gewähr.

Projekt

	Seeseitige Massnahmen
	Terrestrische Massnahmen
	Bollensteine
	Flusskies mit Feinanteilen
	stehende Gewässer
	Abbrüche
	Kiesplatz
	Neue Ufersicherung
	Trockensteinmauer
	Krautsaum
	Magerwiese
	Liegewiese
	Ruderalfläche
	Natursteinblöcke
	Wurzelsteine
	Steinhaufen
	Schnittguthaufen
	Hecke
	Asthaufen
	Liegewiese
	Sitzbank

Hinweis

Änderungen Vorprojektplan:

- Verkleinerung Uferaufwertung bis max. zur südlichen Parzellengrenze (Parz. Nr. 2060)
- Verschiebung Holzkastenbühne (gelbes Rechteck) nordwärts, zu rotem Rechteck
- Erhalt südlicher Baum (schwarzer Kreis)

Abb. 7 Ausschnitt Situationsplan Vorprojekt «Weekendweg» (Stand 2022 mit Hinweisen zur Nachführung).

2.2 Stellungnahmen zum Vorprojekt

2.2.1 Ortsverein Einigen Gwatt

Stellungnahme

Im Rahmen der informellen Stellungnahme hatte der Ortsverein Einigen Gwatt die Möglichkeit, sich zur Änderung der Uferschutzplanung zu äussern. Der Ortsverein Einigen Gwatt begrüsst diese Möglichkeit und reichte am 19. Oktober 2022 ihre Stellungnahme ein. In ihr äusserte sich der Ortsverein Einigen Gwatt zu verschiedensten Inhalten der Planung.

Anliegen

Für den Ortsverein Einigen Gwatt stehen die geplanten ökologischen Aufwertungsmassnahmen im Widerspruch mit dem Ausbau der Infrastruktur. Der Ortsverein weist darauf hin, dass die geplanten Infrastrukturmassnahmen unpassend für den eher quartiersbezogenen Charakter des Weekendweges sind und es für diese passendere Orte wie beispielsweise der Deltapark oder die Seewiese gibt.

Der Ortsverein schlägt zur Verbesserung vor, eine einfache Duschmöglichkeit anzubieten, die Fläche der Liegewiese zu erhalten oder möglichst zu vergrössern und bestehende Bäume eher zu erhalten. Zudem weisen sie auf das grundsätzliche Fehlen eines Spielplatzes im Dorf Einigen hin.

2.2.2 Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee

Stellungnahme

Im Rahmen der informellen Stellungnahme hatte der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee die Möglichkeit, sich zu den Änderungen der Uferschutzplanung zu äussern und reichte am 27. Juni 2022 eine Stellungnahme ein.

Anliegen

Der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee begrüsst die Aufwertung des Aufenthaltsbereiches am Weekendweg. Die Variante 1 mit dem Erhalt der Winterlinde und der grosszügigeren Aufenthaltsfläche wird vom Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee bevorzugt.

3. Planungsmassnahmen

3.1 Änderung Überbauungsplan

Ökologischer Aufwertungsbereich auf Freifläche nach SFG

Im Überbauungsplan wird neu ein – die Freifläche F6 – überlagernder «Ökologischer Aufwertungsbereich auf Freifläche nach SFG» festgelegt und mittels Koordinatenpunkten vermasst. Hiermit wird der für die ökologische Aufwertung spezifische Bereich gemäss Art. 5 USV eingegrenzt (vgl. Kap. 3.2).

Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B

Im Überbauungsplan wird neu ein – die Freifläche F6 – überlagernder «Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B» festgelegt und vermasst. Entlang der östlichen Uferlinie wurden Bereiche mit einer Breite von 7.0 m und 13.0 m festgelegt.

Der Begriff «Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B» lehnt sich an die Musterformulierung gemäss Handbuch für die Gemeinden zum Sachplan Seeverkehr (Stand: Dez. 2013) an. Die Bestimmungen für den Uferbereich B werden im neuen Art. 7.1 USV festgelegt (siehe Kapitel 3.2).

3.2 Änderungen Überbauungsvorschriften

Art. 5 USV

In Art. 5 werden die Bestimmungen der Freifläche nach SFG festgehalten. Absatz 2 präzisiert die zulässigen Nutzungen für die öffentliche Freifläche F6. Ausserhalb des Bereichs zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B und des ökologischen Aufwertungsbereichs werden die bisher zulässigen Infrastrukturen um einfache Spielgeräte, Picknicktische und Sitzbänke, ungedeckte Veloabstellanlagen, die Halterung für Wassersportgeräte und eine (Kaltwasser-)Dusche ergänzt.

Innerhalb des ökologischen Aufwertungsbereichs bzw. entlang der eingezäunten Zufahrt zum Hafen / Bootsbauer ist ein Bewirtschaftungsstreifen sicherzustellen. Dies ist bei der Projektausführung zu beachten.

Art. 7.1 USV

Neu wird Art. 7.1 in den Überbauungsvorschriften aufgenommen. In ihm werden die Bestimmungen für den «Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B» festgelegt. Der Bereich hat die Revitalisierung des Seeufers zum Ziel und dient der Uferaufwertung und der Erholung. Zulässig sind land- und gewässerseitige Aufwertungsmassnahmen. Gewässerseitig, weil die bestehende Uferlinie (Ufermauer) rückgebaut wird und sich der neue Uferverbau nach Süden verschieben kann. Weiter sind in diesem Bereich neue Anlagen zur Bootstationierung nicht zulässig.

Art. 9 USV

Artikel 9 wird formell angepasst. Im Absatz 1 wird die aktuelle Bezeichnung der Genehmigungsbehörde angepasst. Absatz 2 wird ergänzt und regelt die Inkraftsetzung der Änderung der Uferschutzplanung.

3.3 Neues Realisierungsprogramm

Massnahmenblatt 1

Die Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» verfügte bis zur vorliegenden Änderung der Uferschutzplanung über kein Realisierungsprogramm. Aufgrund der Aufwertungsmassnahmen auf der Parzelle Nr. 2060 wurde im

Rahmen der Änderung der Uferschutzplanung ein neues Realisierungsprogramm mit einem entsprechenden Massnahmenblatt erarbeitet.

In neuen Massnahmenblatt 1 wird die Umgestaltung und Aufwertung der Freifläche Weekendweg aufgenommen. Der Beschrieb, das Vorgehen sowie die Kosten richten sich nach dem Vorprojekt (vgl. Kapitel 2.1). Die Massnahme weist die Priorität 1 auf und soll ab 2024 ausgeführt werden.

Für die landseitigen Aufwertungsmassnahmen werden mit Beiträgen gemäss See- und Flusssufergesetzgebung (SFG) gerechnet. Für die gewässerseitigen Aufwertungsmassnahmen werden die Kosten voraussichtlich mit Beiträgen gemäss Wasserbaugesetzgebung / Gewässerschutzgesetzgebung gerechnet.

4. Planerische Beurteilung

Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

See- und Flusssufergesetz (SFG)

In der Uferschutzplanung sind allgemein benützbar Freiflächen für Sport und Erholung festzulegen. Weiter sollen nach See- und Flusssufergesetz Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung ergriffen werden. Mit dem Erhalt und der land- sowie gewässerseitigen ökologischen Aufwertung des «Weekendwegs» ist die geplante Änderung der Uferschutzplanung im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung.

Sachplan Seeverkehr

Die Änderung der Uferschutzplanung im Bereich des «Weekendweg» tangiert die Ziele/Absichten des Sachplan Seeverkehrs nicht. Durch die Wiederherstellung einer naturnahen Uferlandschaft wird auch das im Sachplan Seeverkehr hinweisend dargestellte Laichgebiet im Bereich des «Weekendwegs» aufgewertet.

Auswirkungen der Planung

Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Zugänglichkeit

Mit der Instandhaltung und Aufwertung des «Weekendwegs» als eine öffentlich zugängliche Freifläche wird sowohl die Aufenthaltsqualität am Ufer mit schattenspendenden Bäumen sowie Sitzgelegenheiten als auch der Zugang zum See aufgrund der Wiederherstellung eines naturnahen Ufers und der dadurch entstehenden Flachwasserzone verbessert. Die bestehende Hafenanlage ist weiterhin uneingeschränkt nutzbar.

Schaffung ökologisch wertvoller Flächen

Landseitig werden mit verschiedensten Aufwertungsmassnahmen wie einer Tümpellandschaft, Trockenmauern, einer Sandinsel sowie Stein- und Asthausen ökologisch wertvoll Flächen geschaffen. Gewässerseitig wird aufgrund des Teilrückbaus der bestehenden Ufermauer und mit der Schaffung einer Flachwasserzone eine naturnahe Uferlandschaft wiederhergestellt. Mittels dieser land- sowie gewässerseitigen Aufwertungen werden wertvolle ökologische Flächen geschaffen.

5. Planerlassverfahren

*Geringfügige Änderung
von Nutzungsplänen
nach Art. 122/7 BauV*

Die Änderung der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» wird im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen gemäss Art. 122 Abs. 7 BauV durchgeführt. Das geringfügige Planerlassverfahren beinhaltet somit die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Genehmigung durch den Kanton.

5.1 Öffentliche Auflage

*Verabschiedung zur
öffentlichen Auflage*

Der Gemeinderat von Spiez hat an der Sitzung vom 8. April 2024 die geringfügige Änderung «Uferaufwertung Weekendweg, Parzelle 2060» der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» zur öffentlichen Auflage verabschiedet.

*Publikationen, Fristen
und Auflage*

Die Uferschutzplanänderung wurde im Simmentaler Anzeiger am 18. und am 25. April 2024 sowie im Amtsblatt vom 17. April 2024 publiziert. Die Akten lagen vom 18. April bis und mit 20. Mai 2024 im Sekretariat der Abteilungen Bau öffentlich auf und wurden auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Ergebnis

Während der Auflagenfrist sind 3 Rechtsverwahrung und 2 Kollektiveinsprachen eingegangen. Die Einigungsverhandlungen zu den Einsprachen fanden am 20. August und am 3. September 2024 statt. Die zwei Einsprachen wurden aufrechterhalten.

5.2 Beschlussfassung und Bekanntmachung

Anlässlich seiner Sitzung vom 8. November 2024 behandelte der Gemeinderat Spiez die eingegangenen Einsprachen. Er beantragt der Genehmigungsbehörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die unerledigten Einsprachen vollumfänglich abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Die Rechtsverwahrungen werden zu Kenntnis genommen und vorgemerkt. Gleichen tags hat der Gemeinderat von Spiez die Änderung «Uferaufwertung Weekendweg, Parzelle 2060» der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV beschlossen. Der Beschluss wurde gemäss Art. 122 Abs. 8 BauV am 14. November 2024 öffentlich bekannt gemacht.